

## IV. Wirtschaftspflege.

### § 55. Handel.

Der Handel, von alters her neben der Schifffahrt das Lebenselement der Hansestadt Bremen, ist Gegenstand staatlicher Wirksamkeit nicht sowohl durch unmittelbare Förderung und Bevormundung als mittelbar durch Schaffung günstiger Bedingungen und Entfernung von Hindernissen für die freie Tätigkeit der Kaufleute. Die Regelung der privatrechtlichen Beziehungen des Handels im Handelsrecht, der völkerrechtlichen Beziehungen durch Handelsverträge, Konsulatswesen ist Sache des Reiches geworden. Verblieben ist den Einzelstaaten die Schaffung und Verwaltung der Einrichtungen für Handel und Verkehrswesen, auf welchem Gebiet der kleine Staat Bremen, seinen Lebensinteressen möglichst nachgehend, in den letzten Jahrzehnten Großartiges geleistet hat.

Der Großhandel, der den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in der Börse und seine Vertretung in der Handelskammer (oben § 20) hat, ist von dem Kleinhandel geschieden. Die Börse und ihre Einrichtungen sind durch das Reichsbörsengesetz, jetzt vom 27. Mai 1908, besonderer Aufsicht unterworfen, dazu Bremer Börsenordnung vom 22. Dezember 1906, 30. Juli 1908. Börsenaufsichtsbehörde ist die Handelskammer. Die Börsenbesucher haben ein Börseneintritts- und Börsenstandgeld zu entrichten, dessen Ertrag im Interesse des Handels zur Unterhaltung der Börsenlokalitäten, Förderung des Handelsschulwesens usw. Verwendung findet.

Obrigkeitliche Behörde in Handelsachen ist die Senatskommission für Handelssachen; ihr steht beratend zur Seite die aus Mitgliedern des Senats und